

25.06.2019

## **Gesellschaftsvertrag**

**Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH**

**(GKNM)**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Präambel (Einordnung des Vertrages)	3
II.	Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	6
III.	Gesellschafter, Geschäftsanteile, Vollmachten	7
IV.	Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen	10
V.	Bestellung und Aufgaben des Beirats	15
VI.	Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	17
VII.	Verfügungen, Einziehung	19
VIII.	Informationsrecht	22
IX.	Schlussbestimmungen	23

## I. Präambel (Einordnung des Vertrages)

- (1) Die Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „GKNM“) soll vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Mobilitätsverhaltens, eines wachsenden Marktes für Car-Sharing, E-Mobilität und anderer neuer Mobilitätskonzepte und -instrumente der spezifischen Voraussetzungen in der HafenCity Hamburg (insbesondere Quartiere Baakenhafen und Elbbrücken) mit ihrer feinkörnigen Nutzungsmischung, kurzen Wegen für Fußgänger und Radfahrer sowie dem leistungsstarken ÖPNV-Angebot (U-Bahn-Linie 4, S-Bahnhaltestelle Elbbrücken mit den Linien S3 und S 31 und einem Busverkehrssystem, z. B. Linie 111) die Basis für ein sehr effizientes, CO<sub>2</sub>-armes, multimodales und individuelles Mobilitätsangebot für das Car-Sharing unter Nutzung der E-Mobilität befördern. Dabei übernimmt die Gesellschaft, unter maßgeblicher Einbindung von Grundstückseigentümern und Nutzern sowie der HafenCity Hamburg GmbH (im Folgenden auch „HCH“ genannt) vorrangig die Koordination zwischen Grundstückseigentümern, Nutzern und Anbietern in dem noch nicht auf Stadtraumebene entwickelten Markt für stationäres Car-Sharing.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Koordination eines langfristig sinnvollen Maßes an motorisiertem Individualverkehr (MIV) durch Umsetzung und Weiterentwicklung des Mobilitätskonzepts (E-Mobilität und Car-Sharing) auf den zu bebauenden privaten Grundstücken der HafenCity mit gemeinsamen Fahrzeugen in privaten Tiefgaragen. Dazu gehören insbesondere die Auswahl und die Kontrolle jeweils eines für ein Car-Sharing unter Nutzung der Elektromobilität geeigneten Betreibers („Mobilitätsanbieter“) und eines Dienstleisters, der die Ladeinfrastruktur in ein Backend einbindet und eine 24/7 Hotline für die Online-Entstörung bzw. die Information des Dienstleisters des Grundstückseigentümers im Störfall sicherstellt sowie die Koordination im Quartier entstehender Mobilitätsbedarfe innerhalb des Finanzierungsrahmens nach § 5 dieses Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschaft selbst übernimmt keine eigene operative Tätigkeit oder Betreiberpflichten in diesen Bereichen. Die Gesellschaft soll die Interessen der (Wohnungs-)/ Grundstückseigentümer und der Bewohner sowie der Unternehmen und Beschäftigten bündeln. Der Gesellschaft obliegt - auf Basis der Kaufvertragsregelungen zwischen Grundstückserwerbern und dem Sondervermögen Stadt und Hafen („Verkäuferin“), vertreten durch die HCH - insoweit die Vorgabe und Sicherung allgemeiner Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieses Mobilitätskonzepts, das Monitoring und die Weiterentwicklung des Mobilitätskonzeptes sowie die Durchführung weiterer Ausschreibungen. Die HCH,

als Stadtentwickler im Eigentum Hamburgs, ist Initiator des Gesamtkonzeptes und hat ein besonderes Interesse an dessen Sicherung und Weiterentwicklung.

- (3) Die Zahl der wohnungsbezogenen Stellplätze wurde auf maximal 0,4 Stellplätze pro Wohneinheit in den wohnungsgeprägten Gebäuden reduziert, wobei eine geringere Zahl nach Entscheidung des Bauherren vertraglich vereinbart mit der Verkäuferin, zulässig ist. Bei gewerblichen Gebäuden im Quartier Elbbrücken (alle Nutzungen mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben) erfolgt eine Reduzierung auf etwa 25-30% der tatsächlich herzustellenden Stellplätze (vergleichbar zu den Regelungen eines Abminderungsgebietes). Vor diesem Hintergrund sind Grundstückseigentümer verpflichtet, zur Umsetzung des Car-Sharing-Konzeptes mindestens 30 % der wohnungsbezogenen Stellplätze – bis zum 31.12.2030 kostenlos – zur Verfügung zu stellen. Eigentümer rein gewerblich genutzter Gebäude oder nicht zu Wohnzwecken genutzte Einheiten in gemischt genutzten Gebäuden (mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben bzw. Stellplätzen für Beherbergungsbetriebe) stellen grundsätzlich mindestens 5 % der gebauten Stellplätze (unter kaufmännischer Auf- bzw. Abrundung) – bis zum 31.12.2030 kostenlos – für das Car-Sharing-Konzept zur Verfügung. Die jeweils im Kaufvertrag übernommene Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Car-Sharing Stellplätzen vorzuhalten („rechnerisch vorzuhaltende Stellplätze“), kann auch in der Weise erfüllt werden, dass ein Dritter, etwa der Eigentümer eines benachbarten Grundstückes, diese ganz oder teilweise tatsächlich für den Eigentümer nachweist. Dieser Nachweis durch einen Dritten lässt die an die Zahl der rechnerisch vorzuhaltenden Stellplätze geknüpfte Rechtsstellung des Eigentümers bzgl. Gesellschafterstellung und Finanzierung unberührt, es sei denn, die Übernahme der entsprechenden Pflichten durch einen Dritten erfolgt mit Zustimmung der Verkäuferin mit befreiender Wirkung, so dass sich auch dessen rechnerisch vorzuhaltende Zahl von Stellplätzen erhöht. Umgekehrt bleiben zusätzliche für einen Dritten nachgewiesene Stellplätze für die Rechtsstellung dieses, zusätzliche Stellplätze zur Verfügung stellenden, Eigentümers unberücksichtigt, maßgeblich ist auch insoweit die Zahl der von diesem Eigentümer rechnerisch vorzuhaltenden Stellplätze. Die Car-Sharing Stellplätze, sowie mindestens weitere 10 % der wohnungsbezogenen Stellplätze, sind mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten. Die Verpflichtung für die Ausrüstung von bürobezogenen Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge liegt bei mindestens 40 %. Die Verpflichtung ist mit einer Grunddienstbarkeit abgesichert. Der Gesellschaft obliegt auch die Koordination von Dienstleistern bzw. Dienstleistungsangeboten für die Grundstückseigentümer für

den Aufbau und den von ihnen jeweils zu verantwortenden Betrieb der Ladeeinrichtungen (Wartung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung). Im Verhältnis zum Mobilitätsanbieter kontrolliert die Gesellschaft im Rahmen der ihr zustehenden Rechte, dass die Grundstückseigentümer ihre Verpflichtungen einhalten (insbesondere die Zurverfügungstellung von den für das Carsharing vorgesehenen Stellplätzen und die Ausstattung mit der den technischen Anforderungen genügenden Ladeinfrastruktur sowie der Ausstattung der Tiefgaragen und ihrer Zugänge).

- (4) Die Gesellschafter der GKNM werden bzw. sind Eigentümer von Grundstücken in der HafenCity. Sie haben sich mit dem Erwerb der Grundstücke verpflichtet, sich am Mobilitätskonzept „Nachhaltige Mobilität HafenCity“ (Smart Mobility, E-Mobilität und Car-Sharing) zu beteiligen, für dessen Koordination diese Gesellschaft verantwortlich ist.
- (5) Eine spätere Einbeziehung von Grundstückseigentümern aus anderen Quartieren (insbesondere aus den Quartieren Lohsepark und Überseequartier) oder anderen Stadträumen (insbesondere Billebogen und Grasbrook) – Quartiere und Stadträume zusammen bezeichnet als „Smart Mobility-Raum“ – und damit die Aufnahme weiterer Grundstückseigentümer als Gesellschafter in die Gesellschaft ist nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss möglich, soweit der Gesellschafter HCH oder mit ihm oder der FHH verbundene Gesellschaften für die betreffenden Stadträume oder Quartiere verantwortlich sind, und HCH darlegt, dass eine Einbeziehung wirtschaftlich sinnvoll ist und sich die weiteren Gesellschafter gegenüber der HCH verpflichten, in angemessener Weise zur Umsetzung des Konzeptes beizutragen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die Gesellschaft auf Basis der Informationen der HCH.
- (6) Die HCH übernimmt als Gesellschafter eine Sonderrolle, da das Mobilitätskonzept unmittelbar den Grundstückseigentümern, Bewohnern und Unternehmen (einschließlich deren Beschäftigten) im Smart Mobility-Raum dient und HCH als Initiator nicht selbst Grundstückseigentümer im Smart Mobility-Raum bleibt oder wird. Die HCH hat schon vor der Gründung der Gesellschaft wesentliche Vorarbeiten geleistet, um das nachhaltige Mobilitätskonzept (E-Mobilität und Car-Sharing) in der HafenCity zu realisieren. Außerdem berechnet die Gesellschaft an die HCH ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung des Mobilitätskonzeptes „Nachhaltige Mobilität Hafen City“ bis zum **31.12.2022**. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf des Jahres 2030 trägt sie 10 % des Nutzungsbeitrages. HCH

initiierte die Bündelung der Interessen der Grundstückserwerber und mittelbar die der Car-Sharing-Nutzer (Bewohner und Unternehmen sowie deren Beschäftigte) und schafft in den Kaufverträgen und mit Gründung dieser Gesellschaft die rechtlichen Grundlagen. HCH vertritt die gemeinwohlorientierten Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gesellschaft. Den Gesellschafter HCH trifft keine Verpflichtung zur Finanzierung der Gesellschaft über vorstehende Verpflichtung hinaus. HCH ist berechtigt, ihre Gesellschafterstellung auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine andere Gesellschaft, die sich im un- oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, zu übertragen.

## **II. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

#### **Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH .**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Koordination eines langfristig sinnvollen Maßes an motorisierter Individualverkehrs-Mobilität (MIV-Mobilität) unter Nutzung insbesondere stationsbasierten Car-Sharings in privaten Tiefgaragen mit einem möglichst hohen Anteil an Fahrzeugen mit E-Antrieben durch Vergabe entsprechender Leistungen mit der Perspektive, ein (lokal) emissionsloses Car-Sharing mit weitreichender Abdeckung von MIV-Mobilitätsbedürfnissen und eines weitgehenden Ersatzes privater Fahrzeughaltung im Smart Mobility-Raum.
- (2) Ergänzend hierzu wird die Gesellschaft ein Angebot mobilitätsnaher Dienstleistungen Dritter, etwa für die Errichtung und die Wartung von Ladeinfrastruktur, für ihre Gesellschafter koordinieren.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, insbesondere Ausschreibungen, berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Unternehmensgegenstandes dienen.

### **III. Gesellschafter, Geschäftsanteile, Vollmachten**

#### **§ 3 Gesellschafter, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,00 (in Worten: Euro Zweihunderttausend).
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt die HafenCity Hamburg GmbH, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 59437, 400 (in Worten: vierhundert) Geschäftsanteile (Nr. 1 bis Nr. 400) zu je € 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro).
- (3) Die Stammeinlagen sind zu einem viertel sofort fällig und in bar zu erbringen. Der Rest ist 4 Wochen nach schriftlicher Anforderung der Geschäftsführung fällig.
- (4) Die HCH darf ihre Geschäftsanteile Nrn. 2 bis 400 zur Umsetzung des in der Präambel beschriebenen Mobilitätskonzeptes ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der anderen Gesellschafter an neue Grundstückseigentümer in der HafenCity oder mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von Absatz (5) der Präambel an Grundstückseigentümer weiterer Stadträume oder Quartiere veräußern, um sie in die Gesellschaft aufzunehmen. Die Anzahl der an den Grundstückseigentümer und zukünftigen Gesellschafter zu übertragenden Geschäftsanteile entspricht dabei der Anzahl der vom jeweiligen Gesellschafter als Grundstückseigentümer der Gesellschaft zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes rechnerisch vorzuhaltenden Car-Sharing-Stellplätze.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer eine natürliche Person oder kann er aus gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Gründen nicht Gesellschafter der Gesellschaft werden, so ist er verpflichtet, gegenüber der HCH eine dritte Juristische Person zu benennen, die berechtigt ist, an seiner Stelle den auf ihn entfallenden Geschäftsanteil treuhänderisch zu übernehmen.
- (6) Kein Gesellschafter außer der HCH kann mit mehr als 19,9 % am Stammkapital beteiligt sein, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

#### **§ 4 Kapitalerhöhung und Vollmachten**

- (1) Alle Gesellschafter erteilen hiermit dem Gesellschafter HCH, unter Befreiung von § 181 BGB, Vollmacht,

25.06.2019

- a) ihre Stimmrechte nur bei solchen Gesellschafterbeschlüssen auszuüben, die eine Barkapitalerhöhung zur Aufnahme neuer Gesellschafter nach den Vorgaben von Absatz (2) zum Gegenstand haben;
  - b) im Falle nach a) auch auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zu verzichten;
  - c) die Übernahmeerklärungen der zukünftigen Gesellschafter i. S. d. Absatz (2) anzunehmen.
- (2) Die HCH darf unter Verwendung dieser Vollmacht nur solche Kapitalerhöhungen beschließen, die zur Umsetzung des in der Präambel (Einordnung des Vertrages) beschriebenen Mobilitätskonzeptes dazu dienen, neue Grundstückseigentümer in der HafenCity bzw. nach Maßgabe von Absatz (5) der Präambel (Einordnung des Vertrages) neue Grundstückseigentümer aus anderen Stadträumen oder Quartieren als Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen und wenn die Aufnahme nicht mehr durch Verkäufe von Geschäftsanteilen der HCH an den neuen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. (4) möglich ist.
- (3) Die bei der Kapitalerhöhung auf die zu übernehmenden Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen bestimmen sich dabei nach der Anzahl der vom jeweiligen Gesellschafter als Grundstückseigentümer der Gesellschaft zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes rechnerisch vorzuhaltenden Car-Sharing-Stellplätze (im folgenden „**Stellplatzquote**“ genannt) multipliziert mit einem Betrag in Höhe von € 500,00. Nur die Aufnahme neuer Grundstückseigentümer weiterer Stadträume oder Quartiere bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Das Bezugsrecht der Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen nach diesem § 4 ist ausgeschlossen.
- (5) HCH ist berechtigt, Untervollmachten ebenfalls unter Befreiung von § 181 BGB zu erteilen.
- (6) Die Vollmachten sind für die Dauer der Zugehörigkeit der Gesellschafter zur Gesellschaft unwiderruflich. Sie sind im Zweifel weit auszulegen.



## § 5 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Finanzierung der Gesellschaft über die Stammeinlage hinaus erfolgt durch Nutzungsbeiträge und obliegt bis zum 31.12.2022 der HCH. Ab diesem Zeitpunkt trägt die HCH bis zum Ablauf des Jahres 2030 die im Folgenden geregelte Finanzierung nur noch zu 10 %. Die HCH wird auch nach dem 31.12.2022 jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2030 die Organisationsverantwortung der Gesellschaft tragen und damit die gewonnenen Erkenntnisse („Know-How“) aus dem Betrieb der Gesellschaft bewahren, so dass die Gesellschaft weiterhin ihre Aufgaben erfüllen kann. Hierunter fallen auch die Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Personal und der Geschäftsführer, die nicht notwendig aus dem Umfeld der HCH stammen müssen.
- (2) Ab dem 01.01.2023 übernehmen die Grundstückseigentümer die übrige Finanzierung der Gesellschaft über die Stammeinlage hinaus auf Grundlage ihres jeweiligen Grundstückskaufvertrags mit der Verkäuferin – unabhängig von der Errichtung und Fertigstellung der jeweiligen Gebäude, soweit die Kosten nicht vom Mobilitätsanbieter getragen werden. Die entsprechenden Nutzungsbeiträge decken die verbleibenden Kosten der Gesellschaft zuzüglich eines steuerrechtlich notwendigen Gewinnaufschlags und werden auf die Grundstückseigentümer, nach dem Verhältnis der von ihnen rechnerisch vorzuhaltenden Anzahl an Car-Sharing-Stellplätze zur Anzahl der gesamten rechnerisch vorzuhaltenden Car-Sharing-Stellplätze aller am Car-Sharing-Konzept beteiligten Grundstücke, wie sie in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen mit der Verkäuferin ausgewiesen sind, verteilt.
- (3) Die Gesellschafter dieser Gesellschaft legen in der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, spätestens aber vor dem 31.10. eines jeden Geschäftsjahres, die erforderliche Höhe sowie die Fälligkeit der Nutzungsbeiträge jährlich auf Basis der für das jeweils kommende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten zuzüglich eines steuerrechtlich notwendigen Gewinnaufschlags für alle Grundstückseigentümer fest. Sofern von den Gesellschaftern nichts Abweichendes beschlossen wurde, sind die Beiträge spätestens bis zum 15.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres zu zahlen. Nach der Beschlussfassung ist die Gesellschaft berechtigt, Vorschüsse von allen Grundstückseigentümern für das folgende Geschäftsjahr quotal so abzufordern, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Folgejahr jederzeit gewährleistet ist. Die Vorschüsse sind auf 50 % des vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu leistenden Jahresbeitrags begrenzt. Die auf dieser Grundlage zu entrichtenden Nutzungsbeiträge ab dem

01.01.2023 werden – ohne Sonderausgaben – voraussichtlich netto 300 € pro Jahr und Stellplatz sowie in Jahren mit einer erneuten Ausschreibung von Mobilitätsdienstleistungen voraussichtlich netto 600 € pro Jahr und Stellplatz (jeweils Indexstand August 2017) nicht überschreiten; diese Annahmen zur Höhe der Nutzungsbeiträge unterliegen der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe), (Basis 2015 = 100) und wird kalenderjährlich auf Basis der Entwicklung im Vorjahr fortgeschrieben. Die Nutzungsbeiträge sind auf maximal 1.500 € pro Jahr und Stellplatz (Indexstand August 2017) begrenzt; die Grenze unterliegt der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe), (Basis 2015 = 100), und wird kalenderjährlich auf Basis der Entwicklung im Vorjahr fortgeschrieben. Die Grundstückseigentümer haben sich im jeweiligen Kaufvertrag verpflichtet, den zu erwartenden Finanzbedarf – unabhängig von ihrer Beteiligung an dieser Gesellschaft – durch die Eintragung einer Reallast abzusichern.

- (4) Die Gesellschafter können mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Stimme der HCH eine andere Art der Finanzierung zur Erhaltung der Gesellschaft beschließen.

#### **IV. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

##### **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.

- (4) Bis zum Ablauf des 31.12.2022 und darüber hinaus, solange die HCH die Organisationsverantwortung gemäß § 5 Abs. (1) trägt, steht dem Gesellschafter HCH das Gesellschaftersonderrecht zu, einen Geschäftsführer zu bestellen, abzurufen und anzustellen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Geschäftsführer ist einzeln zur Einberufung ermächtigt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 4 und 5 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Soweit Wohnungseigentümergeinschaften Gesellschafter sind, werden diese durch ihren Verwalter vertreten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Gesellschafters HCH. Ist kein Vertreter anwesend, wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst wer-

den (im Folgenden: „Umlaufverfahren“). Voraussetzung ist, dass nicht Gesellschafter, die zusammen mehr als 25 % aller Stimmen auf sich vereinen, dem Umlaufverfahren innerhalb der von der Geschäftsführung gesetzten Frist, die mindestens 2 Wochen ab der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren betragen muss, widersprechen. Nicht oder nicht fristgerecht erklärte Widersprüche gelten als Zustimmung zur Durchführung des Umlaufverfahrens.

- (7) Für die Berechnung der erforderlichen Beschlussmehrheiten im Umlaufverfahren gilt, dass die Bezugsgröße für die im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Mehrheiten die Stimmen aller Gesellschafter sind. Enthaltungen gelten daher bei der Mehrheitsberechnung als Ablehnung des Beschlussantrages.
- (8) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 10 dieses Vertrags enthalten sind:
  - a) Abschluss, wesentliche Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit einem Mobilitätsanbieter und einem Dienstleister für die Ladeinfrastruktur;
  - b) Abschluss, Aufhebung und Kündigung von sonstigen Verträgen jeglicher Art, soweit letztere einen Geschäftswert von € 20.000,00 übersteigen; bei Dauer-schuldverhältnissen gilt der Jahreswert der einzelnen Teilleistungen als Geschäftswert;
  - c) Soweit für den Abschluss eines Vertrages nach lit. a) oder b) eine Ausschreibung erforderlich ist, deren Bekanntgabe und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Diese Vorgaben gelten nicht, wenn die jeweilige Maßnahme keinen Aufschub duldet; die Geschäftsführung ist dann jedoch verpflichtet, die Maßnahme und ihre besondere Eilbedürftigkeit im Rahmen der jeweils nächsten Gesellschafterversammlung zu erläutern. Darlehen an Geschäftsführer oder Prokuristen oder deren Angehörige sind unzulässig.

- (9) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung;

25.06.2019

- b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes;
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - d) Änderung der Rechtsform;
  - e) Erhöhung des Stammkapitals;
  - f) Genehmigung und Änderungen des Wirtschaftsplans (§ 10);
  - g) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung, sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist;
  - h) Wahl des Abschlussprüfers;
  - i) Bestellung von Prokuristen;
  - j) Zustimmung zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen zu Absatz 9 lit. c), d) und e) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der HCH, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Die Gesellschafter können mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter und mit Zustimmung der HCH einen Beschluss dahingehend fassen, dass nach ihrem Verständnis eine Anpassung der Rahmenbedingungen des Car-Sharing-Konzepts erforderlich ist. Die Gesellschaft und HCH werden sich um eine Umsetzung auch im Verhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Verkäuferin bemühen.
- (13) Der Zweck und damit der Fortbestand der Gesellschaft sind unbefristet. Sind die Gesellschafter der Auffassung, eine Koordination bzw. Interessenbündelung ist nicht

mehr erforderlich, kann die Gesellschafterversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter und mit Zustimmung der HCH eine Auflösung der Gesellschaft beschließen. Die Zustimmung der HCH hat zu erfolgen, wenn

- a) der Beirat der Gesellschaft eine Auflösung der Gesellschaft mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Beiratsmitglieder beschließt, weil die Auflösung der Gesellschaft keine Verschlechterung des Mobilitätsangebotes für die Bewohner und Beschäftigten zur Folge hat; oder
- b) die mindestens zweifache voraussichtlich marktangemessene Ausschreibung zur Auswahl eines Mobilitätsanbieters keinen Erfolg hatte, da kein entsprechender Markt vorhanden ist (z.B. weil potenzielle Anbieter kein ausreichendes wirtschaftliches Nutzerbedürfnis sehen); oder
- c) die Aufgaben der Gesellschaft vollständig von einer anderen Gesellschaft, etwa einem Quartiersmanagement, übernommen worden sind.

(14) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen und ein Vertreter der HCH vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

(15) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Gesellschafter stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Gesellschafter oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Gesellschafter ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

- (16) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (6) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (17) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (16) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren sechs Wochen die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

## **V. Bestellung und Aufgaben des Beirats**

### **§ 8 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft wird einen Beirat bilden. Der Beirat soll die Interessen von Nutzern des Car-Sharing-Konzepts im Smart Mobility-Raum einbringen und die Gesellschaft bei der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes unterstützen und beraten. Die Beiratsmitglieder sollen sachkundige und geeignete Nichtgesellschafter sein. Die Geschäftsführung kann nicht Beiratsmitglied sein, ist aber in der Beiratssitzung vertreten.
- (2) Der Beirat besteht im Grundsatz aus 12 bis 16 nach Absatz (3) entsendeten Mitgliedern. Bis zum 31.12.2023 kann sich diese Anzahl auf zunächst acht Mitglieder belaufen. Über die jeweilige Anzahl der Beiratsmitglieder entscheidet bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die HCH.

- (3) Die Beiratsmitglieder werden persönlich für eine einheitliche Amtsdauer von drei Jahren entsendet; eine Wiederentsendung ist bis zu zwei weiteren Amtsdauern möglich. Soweit die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt, entsenden der Gesellschafter HCH und die übrigen Gesellschafter jeweils die Hälfte der Beiratsmitglieder. Von Letzteren entsandt ist der gewählte Vertreter, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei der Entsendung soll den verschiedenen am Konzept beteiligten Nutzergruppen (insb. private und gewerbliche Mieter - unterschiedlicher Größe, Eigentümnutzer, gefördertes Wohnen, neu hinzugezogene Mieter etc.) und den beteiligten Quartieren jeweils angemessen Rechnung getragen werden.
- (4) Eine Abberufung ist durch den Entsender jederzeit möglich, wenn er gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied entsendet. Die Gesellschafterversammlung kann zudem mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine Abberufung von Beiratsmitgliedern beschließen. In diesem Fall muss der Entsender umgehend ein neues Beiratsmitglied entsenden. Eine Niederlegung des Amtes soll mit einem Vorlauf von vier Wochen auf das Ende eines Monats erfolgen. Auch in diesem Fall muss der Entsender umgehend ein neues Beiratsmitglied entsenden.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Beirat auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung organisiert die Beiratssitzungen.
- (6) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, der aus zwei Beiratsmitgliedern besteht.
- (7) Der Beirat hat die Aufgabe alle Angelegenheiten vorzubereiten, die ihm durch diesen Vertrag oder Gesellschafterbeschluss zugewiesen werden. Empfehlungen des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (8) Der Beirat hat über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse seiner Sitzungen, insbesondere getroffenen Beschlüsse oder Empfehlungen, Protokolle anzufertigen, die sämtlichen Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden sind und öffentlich zu machen sind.



## VI. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

### § 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche zwingend anzuwendenden Hamburger landesrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Dem Hamburger Rechnungshof stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu, sofern und solange die Freie und Hansestadt Hamburg mittel- oder unmittelbar an der Gesellschaft zusammen mit mehr als 20 % beteiligt ist. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat der Hamburger Rechnungshof ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nur dann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit die HCH oder mit ihr oder der FHH verbundene Gesellschaften an der Gesellschaft am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit mehr als 20 % beteiligt sind.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung, der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

- (7) Die Gesellschaft wird die Gesellschafter nach Bedarf – auch unterjährig – in angemessenem Umfang mit Informationen versorgen, die diese für ihr Beteiligungscontrolling benötigen.

### **§ 10 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt alle zwei Jahre für die folgenden beiden Wirtschaftsjahre einen Wirtschaftsplan auf. In den ersten Wirtschaftsjahren bis einschließlich 2025 kann die Geschäftsführung jährliche Budgets aufstellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher zwingend anzuwendender landesrechtlicher Anforderungen aufzustellen. Bei Geringfügigkeit kann die Geschäftsführung auf die Aufstellung von Vermögens- und Investitionsplan verzichten.
- (2) Der Wirtschaftsplan für die beiden Folgejahre bzw. das Budget für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines Wirtschaftsjahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Ergebnisverteilung**

- (1) Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.
- (2) Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in eine Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.

- (3) Im Übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. Verfügungen, Einziehung**

### **§ 13 Rechtsgeschäftliche Verfügungen**

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Überträgt HCH ihren Geschäftsanteil auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine andere Gesellschaft, die sich im un- oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, ist die Zustimmung entbehrlich. Die Rechte und Pflichten der HCH nach diesem Vertrag gehen auf den neuen Gesellschafter über.

### **§ 14 Verpflichtung zur Veräußerung**

- (1) Veräußert ein Gesellschafter Eigentum, welches im Rahmen der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes rechnerisch Stellplätze vorhalten muss und zur Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet, ist er verpflichtet, den Erwerber zu verpflichten, die diesbezüglichen Geschäftsanteile zu erwerben, damit die Stellplatzquote wieder gewahrt bleibt. Die Zustimmung der Gesellschafter nach § 13 Abs. (1) dieses Gesellschaftsvertrages gilt in diesem Fall als erteilt.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, falls der Grundstückseigentümer nach § 3 Absatz (5) dieses Vertrages einen Dritten benannt hat, der an seiner Stelle treuhänderisch Gesellschafter geworden ist.
- (3) Die Zustimmung für die Übertragung nach § 13 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, dies gegenüber Dritten zu bestätigen.

## § 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen (freiwillige Einziehung).
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht (Zwangseinziehung), wenn
  - a) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger, den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt;
  - b) ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen eines Monats wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) durch Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters vorgenommen werden und der betroffene Gesellschafter nicht binnen eines Monats die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bewirkt hat;
  - d) die Beteiligung unter Umgehung etwaiger in dem Gesellschaftsvertrag geregelter Zustimmungserfordernisse auf einen Dritten übergeht, etwa durch eine Maßnahme nach dem UmwG.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung nicht anwesend ist, ist ihm das Beschlussergebnis durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben.
- (4) Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft

zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Absatz 1 GmbHG verstößt.

- (5) Die Einziehung wird unabhängig von der Abfindungszahlung mit dem Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der der Einziehungsbeschluss gefasst wurde, beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (6) Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältnismäßig erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
- (7) Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden.

#### **§ 16 Abtretungsverpflichtung statt Einziehung**

- (1) Ist die Einziehung nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, können die Gesellschafter nach ihrer Wahl auch beschließen, dass der Geschäftsanteil insgesamt oder in mehreren Teilgeschäftsanteilen an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Dritte abzutreten ist. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat. Der Kaufpreis bestimmt sich nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung der Gesellschafter zur Abtretung gilt in diesem Fall als erteilt.
- (3) Beschließen die Gesellschafter nach Absatz (1) die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst, so ist dieser Beschluss nur wirksam, wenn er nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln der Vorschriften der §§ 30 Absatz 1, 33 GmbHG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verstößt. Die Geschäftsführung hat vor der Beschlussfassung die Einhaltung der Kapitalerhaltungsregeln zu prüfen und das Ergebnis den Gesellschaftern rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Für die Abtretung ist ein gesonderter Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag erforderlich. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft

unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschaft darf die vorstehende Abtretungserklärung nur abgeben, wenn der Kaufpreis im notariellen Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag dem Wert der Abfindung und der Zahlungsweise nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages entspricht.

- (5) Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

### **§ 17 Vergütung bei Einziehung und Abtretungsverpflichtung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert des Eigenkapitals nach § 266 Absatz 3 lit. A III. HGB, der auf seinen Geschäftsanteil entfällt. Ist der Verkehrswert niedriger als der Buchwert, ist dieser maßgebend. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Wert seines Geschäftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu errichtende Jahresabschluss maßgeblich. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgeblich, der auf das Ende des dem Tag des Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschlusses unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erstellen ist.
- (2) Die Abfindung ist achtzehn Monate nach dem Ausscheiden zu zahlen. Die Abfindung wird nicht verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerrechtlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

## **VIII. Informationsrecht**

### **§ 18 Informationsrechte**

- (1) Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen. Soweit HCH oder mit ihr oder der FHH verbundene Gesellschaften über mehr als 20% der

Anteile verfügt, kann die für HCH oder mit ihr oder der FHH verbundene Gesellschaften zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg diese Rechte wahrnehmen.

- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechts ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex; Hamburgisches Transparenzgesetz**

- (1) Soweit und solange die HCH oder mit ihr oder der FHH verbundene Gesellschaften mit mehr als 20% an der Gesellschaft beteiligt ist, wird die Geschäftsführung jährlich erklären, dass den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodex entsprochen wird bzw. – mit entsprechender Erläuterung - welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden.
- (2) Vor dem Hintergrund möglicher Auskunftsverlangen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz ist der Gesellschafter HCH berechtigt, den Vertrag zu veröffentlichen.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses

25.06.2019

Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

### **§ 21 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)

- ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 20.000,00,
- Ende des Gesellschaftsvertrages -